



Referenz-Nr.: d.3-ID: BD00978830, GEKO-Nr.: SADM-CK6JJJ, Archiv: Büro W127

Kontakt: Mikal Aline Müller, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 43 49, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/7

## **Sihl. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 2. Priorität (Los 6). Stadt Adliswil und Teilgebiet Stadt Zürich.**

- Gemeinden – Adliswil
- Zürich (Teilgebiet)
- Gewässer – Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 4000
- Massgebende – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der
- Unterlagen – 2. Priorität, Sihl, vom 28. Oktober 2022
- Technischer Bericht, Teil II Stadt Adliswil und Stadt Zürich inkl. Anhänge A01-A13 und Beilage «Faktenblätter» vom 28. Oktober 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)

### **Sachverhalt**

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem Technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Sihl im Los 6 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität) am 22. November 2021 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 8. Juni 2022 bis zum 8. August 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind fünf Einwendungen mit insgesamt acht Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung an der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Adliswil erhoben worden.

Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 14. Oktober 2022 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.



## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### B. Materielle Prüfung

#### *Ausgangslage*

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität im Los 6 wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Sihl, öffentliches kantonales Gewässer Nr. 4000, im Siedlungsgebiet der Stadt Adliswil festgelegt.

Im obersten Abschnitt (Abschnitt 1) verläuft die Stadtgrenze zwischen Adliswil und Zürich auf einer kurzen Teilstrecke innerhalb des Gewässerraums. Da der Gewässerraum innerhalb des Kantonsgebiets immer beidseitig des Gewässers festgelegt wird, ist auf dieser Teilstrecke auch Stadtgebiet von Zürich (Waldareal) von der vorliegenden Festlegung betroffen.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

#### *Minimaler Gewässerraum*

Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Sihl wurde gutachterlich ermittelt. Sie nimmt flussabwärts, zur Mündung in die Limmat hin, stetig zu und bemisst sich im Projektperimeter auf 35 m.

Die Gewässerschutzverordnung definiert bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) > 15 m den minimalen Gewässerraum nur für Fliessgewässer, die sich innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m ausserhalb dieser Schutzgebiete macht die GSchV keine Vorgaben zur minimalen Gewässerraumbreite. Die Gewässerabschnitte der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Adliswil liegen nicht in Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV. Das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. ZH1213 (Tüfi-Weiher), befindet sich rechtsseitig in Ufernähe des Abschnitts 1.

Der minimale Gewässerraum muss deshalb im Einzelfall definiert werden, wobei mindestens jene Breite des Gewässerraums vorzusehen ist, die für Fliessgewässer mit einer

natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m gilt. Bei einer nGSB von 15 m ist die resultierende Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (45 m) weitgehend identisch mit jener nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (44.5m). Aus diesem Grund wird der minimale Gewässerraum an der Sihl auch ausserhalb von Schutzgebieten nach der Berechnungsformel gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt. Er bemisst sich demnach auf die nGSB + 30 m und beträgt für alle Abschnitte 65 m (vgl. Technischer Bericht Teil II Kapitel 4 sowie Anhang A02 und Beilage «Faktenblätter»).

### ***Erhöhung Gewässerraum***

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Darlegungen im Technischen Bericht Teil II Kapitel 5.1 sowie der Beilage «Faktenblätter» ist der Hochwasserschutz, unter Berücksichtigung des Entlastungsstollens Thalwil, mit dem minimalen Gewässerraum an allen Abschnitten gewährleistet. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist nicht erforderlich.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte 1, 3 sowie teilweise der Abschnitt 4 einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial. Die Abschnitte 3, 4 und 5 weisen zudem einen wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand auf.

Der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung wird, unter Einbezug der ausführlichen Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil II Kapitel 7 und den Anhängen A10-A12, in Kapitel 5.2 sowie in der Beilage «Faktenblätter» des Technischen Berichts Teil II pro Abschnitt detailliert nachgewiesen und begründet. Demnach ist an den Abschnitten 1 und 3 eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums auf 76 m angezeigt. Für die Abschnitte 4 und 5 resultiert aus der Interessenabwägung, dass der minimale Gewässerraum aufgrund der angrenzenden baulichen Gegebenheiten nicht erhöht werden muss.

Eine weitergehende Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ist nicht erforderlich.

Im Festlegungsperimeter sind keine relevanten aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird teilweise als hoch eingestuft. Zur Gewährleistung der Erholungsnutzung am Gewässer ist jedoch an keinem Abschnitt eine weitere Erhöhung des Gewässerraums erforderlich (vgl. Ausführungen im Technischen Bericht Teil II Kapitel 5.4).

### ***Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Der Abschnitt 4 befindet sich in dicht überbautem Gebiet (vgl. detaillierter Nachweis im Technischen Bericht Teil II, Anhang A09). In diesem Abschnitt wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. Dazu wird der Gewässerraum auf die für den

Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite von 50 m reduziert (vgl. Technischer Bericht Teil II Kapitel 6.2.2 und die Beilage «Faktenblätter» sowie die Interessenabwägung in Kapitel 7 und in den Anhängen A10-A12).

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Im Abschnitt 1 wird linksseitig den baulichen Gegebenheiten und rechtsseitig den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem der Gewässerraum asymmetrisch nach rechts, in Richtung des angrenzenden Bereichs des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, verschoben wird. Durch diese Anordnung resultiert in der Summe eine bessere Lösung (vgl. Ausführungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 6.1 und Beilage «Faktenblätter» sowie die Interessenabwägung in Kapitel 7 und den Anhängen A10-A12).

Im Abschnitt 4 wird der reduzierte Gewässerraum mit der bestehenden Gewässerparzelle punktuell harmonisiert, sodass diese innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

Im Abschnitt 5 wird der minimale Gewässerraum im unteren Teil (direkt oberhalb der Wachtbrücke) zunächst rechtsseitig mit der bestehenden Gewässerabstandslinie und linksseitig weitgehend mit der Gewässerparzelle harmonisiert und dadurch leicht asymmetrisch nach rechts angeordnet. Oberhalb des Grundstücks Kat. Nr. 6719, wo keine Gewässerabstandslinie mehr ausgeschieden ist und eine Freihaltezone sowie Waldareal an das Ufer grenzen, wird der Gewässerraum stärker asymmetrisch nach rechts angeordnet. Die asymmetrische Verschiebung nach rechts erfolgt so weit, bis die Gewässerraumlösung linksseitig auf der mindestens erforderlichen Breite zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes zu liegen kommt. Damit wird den baulichen Gegebenheiten auf der linken Uferseite Rechnung getragen, ohne dass es zu einer unverhältnismässigen Verschärfung der baulichen Einschränkungen auf der rechten Uferseite kommt. Die Sicherung eines breiteren Raums entlang der locker resp. un bebauten rechten Uferseite verbessert die Möglichkeiten zur Förderung der Artenvielfalt und trägt der bestehenden wenig beeinträchtigten Gewässerökologie in diesem Abschnitt Rechnung. In der Summe resultiert durch diese Anordnung somit eine bessere Lösung (vgl. Ausführungen im Technischen Bericht Teil II Kapitel 6.1 und Beilage «Faktenblätter» sowie die Interessenabwägung in Kapitel 7 und den Anhängen A10-A12).

Auch im Abschnitt 3 wird der Gewässerraum zwischen den Grundstücken Kat. Nr. 3436 und 7643 mit den bestehenden Gewässerabstandslinien harmonisiert. Zusätzlich erfolgt im Abschnitt 5 bei der Wehranlage linksseitig eine Harmonisierung, sodass diese vollständig im Gewässerraum zu liegen kommt und deren Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sowie für eine zukünftige Sanierung der Fischgängigkeit im Gewässerraum gewährleistet bleiben. Aus der Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil II Kapitel 7 sowie den Anhängen A10-A12 resultiert mit der Harmonisierung in der Summe eine bessere Lösung.

### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Die Schlussprüfung mit der Interessenbewertung und –abwägung ist für alle Abschnitte im Technischen Bericht Teil II Kapitel 7 und in der Beilage «Faktenblätter» sowie in den Anhängen A10-A12 ausführlich dokumentiert.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums an der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Adliswil (Gemeinde der 2. Priorität (Los 6)) und auf einem Teilgebiet der Stadt Zürich wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 6) an der Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 4000, im Siedlungsgebiet der Stadt Adliswil und auf einem Teilgebiet der Stadt Zürich festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität, Sihl, vom 28. Oktober 2022
  - Technischer Bericht, Teil II Stadt Adliswil und Stadt Zürich inkl. Anhänge A01-A13 und Beilage «Faktenblätter» vom 28. Oktober 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
- II. Die Einwendungen vom 19. Juli 2022 (Anträge Nrn. 1, 3, 5 und 6), vom 22. Juli 2022 (Antrag Nr. 2) und vom 3. August 2022 (Antrag Nr. 4) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 14. Oktober 2022 nicht berücksichtigt.

- III. Die Einwendungen vom 20. Juli 2022 (Antrag Nr. 7) und vom 8. August 2022 (Antrag Nr. 8) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 14. Oktober 2022 teilweise berücksichtigt.
- IV. Die Stadt Adliswil und die Stadt Zürich werden eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 14. Oktober 2022 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Stadt Adliswil, Thomas Vonrufs, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, mit folgenden Beilagen:
  - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität, Sihl, vom 28. Oktober 2022
  - Technischer Bericht, Teil II Stadt Adliswil und Stadt Zürich inkl. Anhänge A01-A14 vom 28. Oktober 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 14. Oktober 2022
- b) die Stadt Zürich, Arianne Allemann und Corina Willi, Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich mit folgenden Beilagen:
  - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität, Sihl, vom 28. Oktober 2022
  - Technischer Bericht, Teil II Stadt Adliswil und Stadt Zürich inkl. Anhänge A01-A14 vom 28. Oktober 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 14. Oktober 2022
- c) die Einwender mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 14. Oktober 2022;
- d) EBP Schweiz AG, Richard Angst (elektronisch an [richard.angst@ebp.ch](mailto:richard.angst@ebp.ch));
- e) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch));
- f) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an [aln@bd.zh.ch](mailto:aln@bd.zh.ch));
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (elektronisch);
- i) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Sarah Marthaler (elektronisch);
- j) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);

- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Martin Schönberg (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Adrian Stucki (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Mikal Müller (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

- 7. Nov. 2022

